

Merkblatt:

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrations Sprachkurs nach § 44a AufenthG

Für die erfolgreiche soziale und berufliche Integration in die Aufnahmegesellschaft, sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse von zentraler Bedeutung.

In den Fällen, in denen die sprachliche Verständigung über die deutsche Sprache noch nicht möglich ist, kann die Ausländerbehörde oder Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Jobcenter) zur Teilnahme am Integrations Sprachkurs verpflichten.

Das gesetzliche Ziel versucht zu erreichen, dass aus dem Ausland stammende Menschen selbständig – d. h. ohne die Unterstützung durch Dritte – im deutschen Alltag kommunizieren zu können (§ 43 Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Für alle zum Integrationskurs verpflichteten Teilnehmer gilt daher ohne Ausnahme, dass ihnen im Integrationskurs erfolgreich ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt werden sollen.

Einfache Sprachkenntnisse (A1 GER) reichen dabei nicht aus. Ausreichende Deutschkenntnisse (§ 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) entsprechen der Definition des Sprachniveaus B 1 GER.

Insofern sind auch diejenigen Ausländer, die einfache Sprachkenntnisse im Herkunftsland nachgewiesen haben, aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse (B1 GER) verfügen, in den Fällen eines Aufenthaltstitels nach §§ 23 Absatz 2, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG und § 30 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, da sie noch nicht über die erforderlichen Mindestkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. § 44a AufenthG findet Anwendung auf Ausländer, anerkannte Flüchtlinge und Deutsche, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Die Feststellung des Sprachstandes obliegt der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde muss sich selbst davon überzeugen, dass die gesetzlich geforderten Mindestsprachkenntnisse tatsächlich beim Ausländer vorliegen. Auch Ausländer, die sich bereits länger und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, können zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden:

Die Ausländerbehörde stellt bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. Der Ausländer ist über seine Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs, die damit verbundenen Konsequenzen und über seinen Anspruch auf Integrationsförderung aufzuklären.

Der Ausländer erhält hierzu einen schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht mit der Erteilung des Aufenthaltstitels.

Für Ausländer die Soziale Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) beziehen wird die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs vom Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgesprochen. Dies geschieht grundsätzlich durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag in Form der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Weigert sich der Ausländer, eine

Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen, kann ihn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch nach § 44a Absatz 1 Satz 3 durch Verwaltungsakt verpflichten.

Anders als bei der Zulassung haben verpflichtete Ausländer sich unverzüglich zu einem Integrationskurs anzumelden (§ 7 Absatz 2 IntV). Sofern ein Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, können nach § 44a Absatz 3 (vgl. auch Nummer 44a.3) Sanktionen eintreten. In der Aufforderung zur Teilnahme an einem Integrationskurs werden die Betroffenen auf die Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen werden.

Zulassung ohne Anspruch

Nach § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG können auch Ausländer, die keinen Anspruch hierauf besitzen, zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen werden – allerdings nur soweit es die Kapazität freier Kursplätze erlaubt.

Nach §44 Abs.4 Satz 2 AufenthG findet diese Regelung auch auf deutsche Staatsangehörige entsprechende Anwendung, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftigt sind.

Zulassungsmöglichkeiten für Asylbewerber mit guter Bleiberechtperspektive

Durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 wurde § 44 Abs.4 Satz 2 AufenthG ausgeweitet, um die Integrationskurse erstmals auch für bestimmte Asylsuchende und bestimmte Geduldete (§60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) (z.B. dringende humanitäre Gründe, oder erhebliche persönliche Interessen oder öffentliche Interessen) zu öffnen.

Unterschied zur Verpflichtung: Ein Ausländer, der nach § 44 Absatz 4 i.V.m. § 5 Absatz 1 IntV zur Teilnahme am Integrationskurs zugelassen wurde, kann – sofern er damit nicht Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung verletzt – ohne irgendwelche Sanktionen befürchten zu müssen, völlig frei entscheiden, ob er überhaupt und in welchem Umfang er von der Zulassung Gebrauch macht.

Befreiung von der Teilnahmepflicht

§ 44a Absatz 2 AufenthG regelt die Befreiung von der Teilnahmepflicht. In den Fällen, in denen vergleichbare Qualifikationen durch Angebote anderer Bildungseinrichtungen, z. B. öffentliche oder private Schulen, Berufsschulen oder private Kursangebote der Arbeitgeber oder anderer Träger, erworben werden, bedarf es keiner Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs.

Zudem ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, denen etwa aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme auf Dauer nicht zumutbar ist, etwa bei Pflege behinderter Familienangehöriger. Die Erziehung eigener Kinder führt dagegen nicht ohne weiteres zur Unzumutbarkeit der Kursteilnahme, dies gilt insbesondere bei der Möglichkeit kursergänzender Kinderbetreuung.

Auswirkung der Pflichtverletzung und Sanktionsmöglichkeiten

Im Interesse hier lebender Ausländer ist im Falle einer Nichtteilnahme am Integrationskurs auf die rechtlichen Auswirkungen hinzuweisen.

Hervorzuheben ist dabei, dass im Falle des Bestehens des Abschlusstests ausreichende Deutschkenntnisse (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8), die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis grundsätzlich erforderlich sind, als nachgewiesen gelten (§ 9 Absatz 2 Satz 2) und die Frist für einen Anspruch auf Einbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt wird (§ 10 Absatz 3 StAG). Hiermit erfolgt eine stärkere Ausrichtung auf eine erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs. Bei Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, kann die Zeit des Asylverfahrens, die direkt vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangen ist auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis angerechnet werden.

- Sanktionsmöglichkeiten nach dem SGB II: Ist der Ausländer Bezieher von Arbeitslosengeld II und verletzt er durch die Nichtteilnahme am Integrationskurs eine Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung, wird ihm dieses nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. §§ 15 und 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) SGB II um 30 Prozent, bei wiederholten Verletzungen der Teilnahmepflicht auch darüber hinaus, gekürzt.
- Auferlegung von Kosten für den Integrationskurs (§ 44a Absatz 3 Satz 3): Anstatt den Kostenbeitrag nur für den jeweils anstehenden Kursabschnitt vorab entrichten zu lassen (vgl. § 9 Absatz 3 IntV), kann der voraussichtliche Kursbeitrag bei der Verletzung der Teilnahmepflicht auch vorab in einer Summe erhoben werden.
- Verhängung eines Bußgeldes nach § 98 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG bis in Höhe von 1000€.
- Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Absatz 3)

Möglichkeiten der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG

Flüchtlinge, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen wurde (z.B. §25 Abs. 2 AufenthG)

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG können Asylberechtigte und Asylbewerber, die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse auf A2 Niveau beherrschen und ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern können, frühestens nach 5 Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

Flüchtlinge, die mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf C1 Niveau nachweisen können und ihren Lebensunterhalt weit überwiegend selbst sichern können, besitzen die Möglichkeit **bereits nach 3 Jahren** die Niederlassungserlaubnis beantragen zu können.

Flüchtlinge, denen ein subsidärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurden,

können nach § 26 Abs. 4 AufenthG frühestens nach 5 Jahren eine Niederlassungserlaubnis beantragen, wenn sie mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf B1 Niveau nachweisen können, ihren Lebensunterhalt sichern können und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII haben.

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis setzt in allen Fällen ferner voraus, dass

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht doch § 73 Abs. 2a des Asylgesetzes mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen.
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen.
- ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist, er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist.
- er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
- er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Stand: 19.06.2017

Weitere Informationen unter:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-036_merkblatt-auslaenderbehoerde.pdf?__blob=publicationFile